

Satzung der Sportvereinigung Bad Teinach-Zavelstein 1930 e.V.

Speßhardter Str. 27, 75385 Bad Teinach-Zavelstein



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Sportvereinigung Bad Teinach-Zavelstein 1930 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Teinach-Zavelstein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt durch Förderung der Allgemeinheit ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Die Aufgaben des Vereins sind:

- a) den Sport zu pflegen und zu fördern
- b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend zu dienen
- c) der nichtorganisierten Allgemeinheit die Möglichkeit sportlicher körperlicher Betätigung zu geben

Dies soll erreicht werden durch:

- a) Teilnahme an Meisterschaften und anderen Wettbewerben
 - b) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs
 - c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
2. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Die Farben des Vereins sind: Weiß – Blau.

§ 3 Ausschließlichkeit

Um die Ausschließlichkeit nach § 2 Satz 1 zu gewährleisten wird folgendes bestimmt:

1. ~~Der Verein darf keine anderen, als die in § 2 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke~~
2. ~~Der Verein verwendet seine Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung seiner Zielen notwendigen Ausgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~
3. ~~Der Verein darf seinen Mitgliedern keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erteilen.~~
4. 3. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Übergeordnete Verbände

Der Verein ist Mitglied des Württ. Fußballverbandes e.V. dessen Satzungen er anerkennt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahren als Kinder.
 - a) Die Jugendlichen bilden die Vereinsjugend, dies ist die Jugendorganisation des Vereins.
 - b) Die Vereinsjugend arbeitet entsprechend der Vereinsjugendordnung.
 - c) Für die Genehmigung der Jugendordnung ist der Vereinsvorstand zuständig.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Anmeldung soll schriftlich erfolgen. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat dieses Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegeruchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Verdiente 1. Vorsitzende (oder bisherige) können durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist einzuhalten.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschlussder Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder die Satzungen meines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Hauptversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Hauptversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
8. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung/-erklärung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.“

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Bis zum 01.05. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 01.08. des laufenden Jahres zu bezahlen. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrags nicht in der Lage sind, können auf Beschluss des Vereinsvorstandes auf Zeit befreit werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt acht Tage zuvor durch elektronische Bekanntmachung auf der Website des Vereins sowie durch schriftliche Einladung eines jeden Mitglieds, per Brief oder E-Mail, an dessen zuletzt bekannte Adresse.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden
 - b) Erstattung des Kassenberichts durch den Leiter Finanzen
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Neuwahlen
 - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Die Hauptversammlung erfolgt in Präsenz. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hauptversammlung auch virtuell als Videokonferenz stattfinden. Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist während einer virtuellen Hauptversammlung auch als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl möglich. Eine Auflösung des Vereins ist während einer virtuellen Hauptversammlung ausgeschlossen. Falls erforderlich können Mitglieder auch vor der Hauptversammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Es muss für die Abstimmung eine Frist gesetzt werden.

§ 9a Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand hat jederzeit das Recht eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung ist weiter einzuberufen, wenn sie mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich wünschen. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie für die Hauptversammlung.

§ 10 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören der Vorstand und mindestens sechs weitere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Den Ausschussmitgliedern können durch die Hauptversammlung Geschäftsbereiche zugewiesen werden.
3. Beim Ausscheiden eines gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - d) dem Leiter Finanzen
 - e) dem Leiter Spielbetrieb
 - f) dem Leiter Jugendabteilung
 - g) dem Leiter Wirtschaftsbetrieb

Die Wahlen finden im zweijährigen Turnus statt. Die Wahlen des 1. Vorsitzenden, des Leiters Finanzen und des Leiters Jugendabteilung soll versetzt zu den Wahlen des 2. Vorsitzenden, des Leiters Öffentlichkeitsarbeit, des Leiters Spielbetrieb und des Leiters Wirtschaftsbetrieb stattfinden. Das Amt des 2. Vorsitzenden kann in Personalunion besetzt werden. Personalunion zwischen dem Amt des 1. Vorsitzenden und dem Amt des 2. Vorsitzenden ist unzulässig.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 5.000 Euro belasten, ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils selbstständig befugt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner vorstehenden Befugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen. Die übrigen Vorstände sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs zum Abschluss von Rechtsgeschäften befugt, die den Verein nicht mit mehr als 1.000 Euro belasten. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein darüber hinaus belasten, bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Vorstand ist mindestens viermal jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.

6. Der Leiter Finanzen verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Leiters Finanzen und eines weiteren Vorstands zw. Ausschussmitgliedes. Ausgenommen hiervon sind die laufenden anfallenden Rechnungen und Betriebskosten.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vereinsausschusses bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzt. Beim Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt.

§ 12 Abteilungen

Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen, von dem in § 6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Eine Geldstrafe darf je Einzelfall höchstens 500 € betragen. Sie darf im Einzelfall nicht unangemessen hoch sein. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. ~~Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes. Das Vereinsvermögen ist bei Gründung eines neuen Vereins im Sinn des § 2 auf denselben zu übertragen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Teinach-Zavelstein oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.~~

Zavelstein, 21.02.2026

Johannes Schaible
1. Vorsitzender

Alexander Schönthaler
2. Vorsitzender

Sandra Nothacker
Schriftführerin

- Entwurf -